



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF**  
Hochschulen und Allgemeinbildung

# Titelschutz im schweizerischen Hochschulbereich

Grundlagenpapier  
3. überarbeitete Auflage

Juni 2024

# 1 Einleitung

Das vorliegende Dokument ist eine Aktualisierung und Erweiterung mit entsprechenden Anpassungen des Dokuments „Titelschutz“ des SBFI (bis 31.12.2014: SBF) vom 30. Januar 2006 sowie der überarbeiteten 2. Auflage vom 30. August 2016. Auf Bundesebene wurden einige Regelungen überarbeitet. Zudem haben einige Kantone den Schutz der Hochschultitel in ihren kantonalen Regelungen angepasst (Kap. 3).

## 2 Bundesrecht

Der Bund regelt den Schutz von Hochschultiteln auf vier Ebenen:

- a) Durch das HFKG als Koordinationsgesetz: es verweist auf den Grundsatz, dass Hochschultitel durch ihre jeweiligen Rechtsgrundlagen geschützt sind; d.h. dass der Träger der jeweiligen Hochschule auch verantwortlich ist für den entsprechenden Titelschutz (vgl. Kapitel 2.1.).
- b) Als Träger der beiden ETH sowie der Eidgenössischen Hochschulinstitute hat der Bund Bestimmungen in diesem Bereich der Hochschulausbildung erlassen, um die entsprechenden Titel zu schützen (vgl. Kapitel 2.2.).
- c) Bestimmte Hochschultitel sind durch entsprechende Berufserlasse bundesrechtlich geschützt (vgl. Kapitel 2.3.).
- d) Zudem hat der Bund den falschen Gebrauch von Berufsbezeichnungen und Titeln unter bestimmten Voraussetzungen generell unter Strafe gestellt (vgl. Kapitel 2.4.).

Mangels einer nationalen Regelung können ausländische Titel, die von staatlich anerkannten Universitäten im Rahmen eines regulären Studien- und Forschungsprogramms verliehen worden sind, in der Originalform ihrer Vergabe mit einem zusätzlichen Verweis auf die verleihende Universität getragen werden.<sup>1</sup>

### 2.1 Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)<sup>2</sup>

**Art. 62** Bezeichnungs- und Titelschutz

<sup>1</sup> (..)

<sup>2</sup> Die Titel der Absolventinnen und Absolventen der diesem Gesetz unterstehenden universitären Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs sind nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen geschützt.

Am 1.1.2015 hat das HFKG das bis dahin geltende Universitätsförderungsgesetz (UFG) sowie das Fachhochschulgesetz (FHSG) abgelöst. Damit wurde auch der bundesrechtliche Titelschutz von Fachhochschultiteln aufgehoben<sup>3</sup>.

Alle Hochschultitel sind gemäss HFKG nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen geschützt. Das heisst, dass die Träger der jeweiligen Hochschulen für den entsprechenden Titelschutz verantwortlich sind. Der Titelschutz bei den kantonalen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen richtet sich somit nach kantonalem bzw. interkantonalem Recht (Einzelheiten vgl. Kapitel 3).

---

<sup>1</sup> Vgl. Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, abgeschlossen in Lissabon am 11. April 1997, unterzeichnet von der Schweiz am 24. März 1998, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Februar 1999, [SR 0.414.8](#); vgl. auch Bilaterale Abkommen: <https://www.swissuniversities.ch/service/swiss-enic-bewertung-auslaendischer-dip-lome/abkommen>

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz), [SR 414.20](#).

<sup>3</sup> Vgl. allerdings Kapitel 3 und den dortigen Hinweis zu sogenannten altrechtlichen Titeln.

## 2.2 Bund als Träger von Institutionen des Hochschulbereichs

Der Bund kann gestützt auf Art. 63a Abs. 1 BV eigene Hochschulen oder Hochschulinstitute errichten, betreiben oder übernehmen und damit auch Regelungen für seine bundeseigenen Hochschulen erlassen. An seinen eigenen Hochschulen und Hochschulinstituten ist er somit auch befugt, entsprechende Titelschutzvorschriften zu erlassen.

### 2.2.1 ETH-Gesetz<sup>4</sup>

**Art. 38** Schutz der ETH-Titel

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. sich als Dozent einer ETH ausgibt, ohne dass er dazu ernannt worden ist;
- b. einen ETH-Titel führt, ohne dass er ihm verliehen worden ist;
- c. einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er sei ihm von einer ETH verliehen worden.

<sup>2</sup> Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

Die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ) und die Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne (EPFL) werden vom Bund geführt, Art. 1 Abs. 2 ETH-Gesetz.<sup>5</sup> Es handelt sich allerdings um autonome öffentlich-rechtliche Anstalten des Bundes mit Rechtspersönlichkeit, die ihre Angelegenheiten selbstständig regeln und verwalten.<sup>6</sup> Die Regelungskompetenz liegt ausschliesslich beim Bund.

### 2.2.2 Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB)

**EHB-Gesetz<sup>7</sup>**

**Art. 32** Schutz der EHB-Titel

<sup>1</sup> Die von der EHB verliehenen Titel sind geschützt.

<sup>2</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. einen EHB-Titel führt, ohne dass dieser ihr oder ihm verliehen worden ist;
- b. einen Titel verwendet, der zu Unrecht den Eindruck erweckt, er sei ihr oder ihm von der EHB verliehen worden;
- c. sich als Dozentin oder Dozent der EHB ausgibt, ohne dass sie oder er dazu ernannt worden ist.

<sup>3</sup> Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

Das EHB ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Lehre und Forschung sowie Dienstleistung zur Entwicklung der Berufspädagogik, und der Berufsbildung in der Schweiz.<sup>8</sup>

Die Titel des EHB werden durch Artikel 32 Absatz 1 EHB-Gesetz ausdrücklich bundesrechtlich geschützt.

### 2.2.3 Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM)<sup>9</sup>

**Art. 62** Bachelor- und Masterstudiengänge Sport

<sup>1-2</sup> (..)

<sup>3</sup> Die Absolventinnen und Absolventen können folgende geschützte Titel führen:

- a. «Bachelor of Science in Sports mit Ausrichtung in [Bezeichnung der Ausrichtung]»;
- b. «Master of Science in Sports mit Ausrichtung in [Bezeichnung der Ausrichtung]».

<sup>4</sup> (..)

<sup>5</sup> Der bisherige Titel «Sportlehrerin FH/Sportlehrer FH» bleibt geschützt. (..)

(..)

<sup>4</sup> Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) [SR 414.110](#)

<sup>5</sup> Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) [SR 414.110](#)

<sup>6</sup> Art. 5 Abs. 1 und 2 ETH-Gesetz

<sup>7</sup> Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz), SR 412.106.

<sup>8</sup> Art. 2 EHB-Gesetz, SR 412.106.

<sup>9</sup> Sportförderungsverordnung vom 23. Mai 2012, [SR 415.01](#)

Die EHSM ist ein nationales Ausbildungszentrum und Teil des Bundesamts für Sport (BASPO). Es bietet Bachelor- und Masterstudiengänge in Sport an.

## 2.3 Berufserlasse

Berufserlasse regeln die Voraussetzungen für die Ausübung bestimmter Berufe. Der Bund kann, gestützt auf Artikel 95 Absatz 1 BV, im Bereich der Ausübung privatrechtlicher Erwerbtätigkeiten entsprechende Vorschriften erlassen.<sup>10</sup> Solche Regelungen können auch mit dem Schutz eidgenössischer Titel einhergehen, die eine Berufsausübung in der gesamten Schweiz garantieren (Art. 95 Abs. 2 BV). In solchen Berufserlassen mit Bezug zu Hochschulausbildungen regelt die jeweilige Hochschule ihre entsprechenden Studiengänge, der Bund legt jedoch im Rahmen der Vorgaben an die Berufsausübung in der Regel auch die Anforderungen an die jeweiligen Aus- bzw. Weiterbildungen fest und überprüft deren Erfüllung. Der Bund hat von der ihm zugedachten Kompetenz Gebrauch gemacht und in diesem Kontext auch die Titel bundesrechtlich geschützt.

### 2.3.1 Medizinalberufegesetz (MedGB)<sup>11</sup>

#### Art. 58

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. vorgibt, ein Diplom oder einen Weiterbildungstitel nach diesem Gesetz zu besitzen, ohne dieses oder diesen rechtmässig erworben zu haben;
- b. ohne die Aus- oder Weiterbildung nach diesem Gesetz erfolgreich abgeschlossen zu haben, eine Bezeichnung verwendet, die den Eindruck erweckt, er habe die betreffende Aus- oder Weiterbildung nach diesem Gesetz absolviert.

### 2.3.2 Psychologieberufegesetz, PsyG<sup>12</sup>

#### Art. 45 Anmassung von Titeln und Berufsbezeichnungen

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer in seinen Geschäftspapieren, Anzeigen aller Art oder anderen für den geschäftlichen Verkehr bestimmten Unterlagen:

- a. sich Psychologin oder Psychologe nennt oder mit einer anderen Berufsbezeichnung vorgibt, einen nach diesem Gesetz anerkannten Ausbildungsabschluss in Psychologie (Art. 2 und 3) erworben zu haben, ohne einen solchen zu besitzen;
- b. vorgibt, einen eidgenössischen oder einen anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel nach diesem Gesetz zu besitzen, ohne diesen rechtmässig erworben zu haben;
- c. ohne eine nach diesem Gesetz akkreditierte Weiterbildung abgeschlossen zu haben, einen Titel oder eine Bezeichnung verwendet, der oder die den Eindruck erweckt, er habe die betreffende Weiterbildung nach diesem Gesetz absolviert.

<sup>2</sup> Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

## 2.4 Wettbewerbsrechtlicher und strafrechtlicher Schutz

### 2.4.1 UWG<sup>13</sup>

#### Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten

<sup>1</sup> Unlauter handelt insbesondere, wer:

- a. (...)
- b. (...)

<sup>10</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, [SR 101](#)

<sup>11</sup> Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedGB), [SR 811.11](#)

<sup>12</sup> Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG), [SR 935.81](#)

<sup>13</sup> Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), [SR 241](#)

c. unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, die geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken;  
d. ff (...)

**Art. 23** Unlauterer Wettbewerb

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 4a, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Strafantrag stellen kann, wer nach den Artikeln 9 und 10 zur Zivilklage berechtigt ist.

Das UWG schützt nicht die Titel selber, sondern deren unlautere Verwendung im wirtschaftlichen Wettbewerb. Damit ist die unberechtigte Verwendung von Titeln nur relevant, wenn diese Titel den Wettbewerb hindern oder verfälschen und damit Treu und Glauben im Rechtsverkehr schädigen, Art. 3 Bst. c i.V.m. Art. 2 UWG. Der Schutz vor unrichtigen und irreführenden Angaben über den Anbieter als Person, mithin auch über unzutreffende Titel, ist durch zivilrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen gewährleistet, Art. 23 UWG.

## 2.4.2 Strafgesetzbuch<sup>14</sup>

**Art. 146** Betrug

<sup>1</sup> Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

**Art. 151** Arglistige Vermögensschädigung

Wer jemanden ohne Bereicherungsabsicht durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

**Art. 251** Urkundenfälschung

<sup>1</sup> Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Die falsche Verwendung des Titels ist nur dann strafrechtlich relevant, wenn sie sich mit erheblicher krimineller Energie gegen das Vermögen richtet.

## 3 Kantonales Recht

Hochschultitel werden nach dem Willen des Gesetzgebers durch ihre jeweiligen Trägersetze geschützt, d.h. in der Regel durch die Kantone (vgl. Ausführungen Kapitel 2). Die Kantone haben den Schutz ihrer Hochschultitel sehr unterschiedlich geregelt; teils sind die Titel durch das allgemeine kan-

---

<sup>14</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), [SR 311.0](#)

tonale Strafrecht, teils durch Spezialgesetze geschützt. Im Folgenden werden die kantonalen Bestimmungen zum Titelschutz dargestellt: bei Vorliegen mehrerer Schutzvorschriften werden zunächst die Bestimmungen im kantonalen Strafrecht und anschliessend die jeweiligen bildungsrechtlichen Spezialbestimmungen und/oder Erlasse der Institutionen des Hochschulbereichs aufgeführt.

Im Bereich der Fachhochschulen bleiben die Titel eidgenössisch anerkannter Bachelor-, Master- oder Weiterbildungsmasterdiplome gemäss Art. 78 Abs. 1 HFKG nach bisherigem Recht geschützt. Altrechtliche Fachhochschultitel bleiben ebenfalls bundesrechtlich geschützt.<sup>15</sup>

In einzelnen kantonalen Regelungen werden allgemein „akademische Grade“ geschützt. Als solche sind nur Titel zu verstehen, die der formellen Bildung angehören, d.h. grundständige Abschlüsse wie die altrechtlichen Lizenziat oder Diplome und die Bachelor-, Master- und PhD-Abschlüsse.<sup>16</sup> Weiterbildungstitel, also CAS, DAS und MAS/EMBA, sind *keine akademischen Grade*.

### 3.1 Kantonales Recht

#### 3.1.1 Aargau<sup>17</sup>

##### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> (...)

<sup>2</sup> Hochschulen gemäss diesem Gesetz sind universitäre Hochschulen und Fachhochschulen gemäss Bundesgesetzgebung sowie Lehrerbildungsinstitutionen, deren Abschlüsse gemäss interkantonaler Vereinbarung<sup>18</sup> in der Schweiz anerkannt sind. Als Hochschulen gelten weitere Bildungsinstitutionen, die gemäss Bundesgesetzgebung akkreditiert sind oder über eine Akkreditierung verfügen, die vom zuständigen schweizerischen Akkreditierungsorgan anerkannt ist.

##### § 7 Schutz der Bezeichnung; Grad- und Titelschutz

<sup>1</sup> Wer ohne Anerkennung oder Akkreditierung gemäss § 1 Abs. 2 als Bildungsanbieter für eine Institution oder Aktivität die Bezeichnung Universität, Universitätsinstitut, Fakultät, Hochschule, Fachhochschule oder eine gleichwertige Bezeichnung in deutscher oder in einer anderen Sprache verwendet, wird mit Busse bis Fr. 100'000.– bestraft.

<sup>2</sup> Wer ohne Anerkennung oder Akkreditierung gemäss § 1 Abs. 2 als Bildungsanbieter ein Lizentiat, einen Bachelor, einen Master, einen Doktor- oder Professorentitel verleiht, wird mit Busse bis Fr. 100'000.– bestraft.

<sup>3</sup> Wer ohne entsprechendes Abschlussdiplom einen in Absatz 2 genannten Grad oder Titel führt, wird auf Antrag mit Busse bis Fr. 10'000.– bestraft.

<sup>4</sup> Im Übrigen finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 Anwendung.

#### 3.1.2 Appenzell Ausserrhoden

##### Art. 27 Anmassung einer beruflichen Auszeichnung<sup>19</sup>

<sup>1</sup> Wer sich ohne Berechtigung als Inhaber eines akademischen Grades bezeichnet oder wer den akademischen Grad einer Anstalt führt, der dem gleich lautenden Grad einer schweizerischen staatlichen Hochschule offensichtlich nicht gleichwertig ist, wer ohne Berechtigung kundgibt, dass er ein Diplom über eine Ausbildung oder einen Fähigkeitsausweis erworben habe, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Der Richter kann die Veröffentlichung des Urteils anordnen.

<sup>15</sup> Art. 61 der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) vom 12. November 2014, [SR 414.201](#)

<sup>16</sup> Vgl. Art. 3 Bst. b Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG) vom 20. Juni 2014, [SR 419.1](#)

<sup>17</sup> Gesetz über die Hochschul- und Innovationsförderung vom 3. Juli 2007 (Stand 1.1.2011), [SAR 427.300](#).

<sup>18</sup> Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993, [SAR 400.700](#).

<sup>19</sup> Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 25. April 1982, [GS 311](#)

### 3.1.3 Appenzell Innerrhoden

Keine Regelung

### 3.1.4 Basel-Landschaft

**§ 10** Unberechtigtes Führen eines akademischen Grades<sup>20</sup>

Wer sich ohne Berechtigung als Inhaber oder Inhaberin eines akademischen Grades bezeichnet, oder wer den akademischen Grad einer Anstalt führt, deren Grade als denen der schweizerischen staatlichen Hochschulen nicht gleichwertig zu bezeichnen sind, wird mit Busse bestraft.

### 3.1.5 Basel-Stadt

**§ 64** Akademische Grade und Diplome<sup>21</sup>

<sup>1</sup> Wer sich ohne Berechtigung als Inhaber eines akademischen Grades bezeichnet oder wer den akademischen Grad einer Anstalt führt, der dem gleichlautenden Grad einer schweizerischen staatlichen Hochschule offensichtlich nicht gleichwertig ist.

<sup>2</sup> Wer ohne Berechtigung öffentlich zu Erwerbzwecken kundgibt, dass er ein Diplom über eine Ausbildung oder eine Befähigung erworben habe.

### 3.1.6 Bern

**Art. 11** Anmassen eines akademischen Titels<sup>22</sup>

Wer unbefugt einen akademischen Titel führt, wird mit Busse bestraft.

#### Fachhochschulen

**Art. 61** Strafbestimmung<sup>23</sup>

Wer behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Titels, eines Ausweises oder einer anderen Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Busse bestraft. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.

#### Universitäten<sup>24</sup>

**Art. 4** Titel, Bescheinigungen

<sup>1-3</sup> (..)

<sup>4</sup> Sie entzieht einen Titel

*a* bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum,

*b* bei Begehung einer schweren Straftat in Ausübung der wissenschaftlichen Tätigkeit.

<sup>5</sup> (..)

**Art. 78** Strafbestimmung

Wer unbefugt eine Einrichtung als Universität bezeichnet oder einen Titel gemäss Artikel 4 führt, wird mit Busse bestraft.

#### Pädagogische Hochschulen

**Art. 65** Strafbestimmung<sup>25</sup>

<sup>20</sup> Gesetz über das kantonale Übertretungsstrafrecht vom 21. April 2005 (Übertretungsstrafgesetz, ÜStR), [BSG 241](#)

<sup>21</sup> Übertretungsstrafgesetz vom 13. Februar 2019, [GS 253.100](#)

<sup>22</sup> Gesetz über das kantonale Strafrecht (KStrG) vom 9. April 2009, [BSG 311.1](#)

<sup>23</sup> Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG) vom 19. Juni 2003, [BSG 435.411](#)

<sup>24</sup> Gesetz über die Universität (UniG) vom 5. September 1996, [BSG 436.11](#)

<sup>25</sup> Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) vom 8. September 2004, [BSG 436.91](#)

Wer behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Diploms, eines Zertifikats oder einer Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Busse bestraft.

### 3.1.7 Freiburg

#### Fachhochschulen

##### Art. 48 Titel<sup>26</sup>

<sup>1</sup> (...)

<sup>2</sup> Die Diplome nach Absatz 1 sind geschützt.

<sup>3</sup> Wer gegen diese Bestimmung verstösst, wird gemäss der Spezialgesetzgebung mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuchs.

#### Universitäten<sup>27</sup>

##### Art. 11a Akademische Grade und Titel

<sup>1</sup> (...)

<sup>2</sup> (...)

<sup>3</sup> Die akademischen Grade und Titel sind nach diesem Gesetz geschützt.

##### Art. 11b Strafbestimmung

<sup>1</sup> Wer einen nach diesem Gesetz geschützten Titel trägt, ohne Inhaber des entsprechenden Grades zu sein, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Die Verfolgung und die Beurteilung dieser Übertretungen werden durch die Strafprozessordnung geregelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

#### Pädagogische Hochschulen<sup>28</sup>

##### Art. 27 Schutz der akademischen Grade und Titel

<sup>1</sup> Die akademischen Grade und Titel der HEP-PH FR werden von diesem Gesetz geschützt.

<sup>2</sup> Wer einen nach diesem Gesetz geschützten Titel trägt, ohne Inhaber des entsprechenden Grades zu sein, wird mit Busse bestraft.

<sup>3</sup> Die Verfolgung und die Beurteilung dieser Übertretungen werden in der Strafprozessordnung geregelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuchs bleiben vorbehalten.

### 3.1.8 Genf

Keine Regelung

### 3.1.9 Glarus

##### Art. 8 Anmassen eines akademischen Titels<sup>29</sup>

<sup>1</sup> Wer unbefugt einen akademischen Titel führt, wird mit Busse bestraft.

---

<sup>26</sup> Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz//Freiburg (HES-SO//FRG) vom 15. Mai 2014, [SGF 432.12.1](#)

<sup>27</sup> Gesetz über die Universität (UniG) vom 19. November 1997, [SGF 430.1](#)

<sup>28</sup> Gesetz über die Pädagogische Hochschule Freiburg (PHFG) vom 21. Mai 2015, [SGF 433.1](#)

<sup>29</sup> Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch; EG StGB) vom 02. Mai 1965, [GSIII E/1](#)

### 3.1.10 Graubünden<sup>30</sup>

Keine Regelung

### 3.1.11 Jura

**Art. 14** Usurpation d'un grade universitaire<sup>31</sup>

Celui qui aura porté sans droit un grade universitaire sera puni de l'amende.

### 3.1.12 Luzern

**§ 25** Unbefugte Berufsausübung und Titelanmassung<sup>32</sup>

Wer ohne die erforderliche Bewilligung einen Beruf ausübt, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft betreibt oder die in der Bewilligung enthaltenen Befugnisse überschreitet, wer unberechtigt einen Titel oder eine Berufsbezeichnung (einen akademischen Titel, Diplom, Patent usw.) führt, um den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken, wird mit Busse bestraft.

**Fachhochschulen**<sup>33</sup>

**Art. 37** Titelschutz

<sup>1</sup> Wer die Ausbildung an der Fachhochschule erfolgreich abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

<sup>2</sup> Ein unrechtmässiger Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

<sup>3</sup> Wer einen durch diese Vereinbarung geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe eine entsprechende anerkannte Ausbildung abgeschlossen, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

**Universität**<sup>34</sup>

**§ 33** Titelschutz

<sup>1</sup> Die von der Universität Luzern verliehenen Titel sind geschützt. Ein unrechtmässig erworbener Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen über die unbefugte Führung akademischer Titel.

**Pädagogische Hochschule**<sup>35</sup>

**§ 33** Titelschutz

1 Ein unrechtmässig erworbener Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

2 Vorbehalten bleiben strafrechtliche Vorschriften.

### 3.1.13 Neuenburg

**Art. 63** Usurpation de titre<sup>36</sup>

Quiconque s'attribuera une fausse qualité ou un titre ayant un caractère officiel auquel il n'a pas droit, sera puni de l'amende, si le fait n'est pas réprimé plus sévèrement par une autre disposition légale.

<sup>30</sup> Gesetzesrevision in Arbeit: Voraussichtlich wird ab 1.1.2025 ein neuer Artikel 6a bezüglich «Bezeichnungs- und Titelschutz» im Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF) vom 24. Oktober 2012, **BR 427.200** in Kraft treten.

<sup>31</sup> Loi sur l'introduction du Code pénal suisse du 9 novembre 1978, [RSJ 311](#)

<sup>32</sup> Übertretungsstrafgesetz vom 14. September 1976, [SRL Nr. 300](#)

<sup>33</sup> Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011, [SRL Nr. 520](#) (vgl. Kap. 3.1.14/3.1.15/3.1.17/3.1.22/3.1.25)

<sup>34</sup> Gesetz über die universitäre Hochschulbildung (Universitätsgesetz, UniG) vom 17. Januar 2000, SRL Nr. 539.

<sup>35</sup> Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern (PH-Gesetz) vom 10. Dezember 2012, SRL Nr. 515.

<sup>36</sup> Code pénal neuchâtelois (CPN) du 20 novembre 1940, [RSN 312.0](#)

### 3.1.14 Nidwalden

#### Fachhochschulen

##### Art. 37 Titelschutz<sup>37</sup>

<sup>1</sup> Wer die Ausbildung an der Fachhochschule erfolgreich abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

<sup>2</sup> Ein unrechtmässiger Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

<sup>3</sup> Wer einen durch diese Vereinbarung geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe eine entsprechende anerkannte Ausbildung abgeschlossen, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen

### 3.1.15 Obwalden

#### Fachhochschulen

##### Art. 37 Titelschutz<sup>38</sup>

<sup>1</sup> Wer die Ausbildung an der Fachhochschule erfolgreich abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

<sup>2</sup> Ein unrechtmässiger Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

<sup>3</sup> Wer einen durch diese Vereinbarung geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe eine entsprechende anerkannte Ausbildung abgeschlossen, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen

### 3.1.16 Schaffhausen

##### Art. 7 Titelschutz<sup>39</sup>

<sup>1</sup> An einer kantonalen Hochschule erworbene Titel sind geschützt.

<sup>2</sup> Ein Titel, welcher auf unrechtmässige Weise erworben wurde, wird durch die Hochschule entzogen, die ihn verliehen hat.

<sup>3</sup> Wer einen geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, um den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken, wird mit Busse bestraft.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den bundesrechtlichen Strafbestimmungen

### 3.1.17 Schwyz

#### § 25 Titelanmassung und unbefugte Berufsausübung<sup>40</sup>

Wer sich ohne Berechtigung als Inhaber eines akademischen Grades bezeichnet oder wer den akademischen Grad einer Anstalt führt, deren Grade denen der schweizerischen Hochschulen nicht gleichwertig sind, wer ohne Berechtigung sich öffentlich als Inhaber eines Diploms über genossene Ausbildung oder besondere Befähigung ausgibt, wer ohne die erforderliche Bewilligung einen Beruf ausübt, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft betreibt oder die in der Bewilligung enthaltenen Befugnisse überschreitet, wird mit Busse bestraft.

#### Hochschulen

##### § 8 Titelschutz<sup>41</sup>

1 An einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule erworbene Titel sind geschützt.

2 Ein Titel, welcher auf unrechtmässige Weise erworben wurde, wird durch die Institution entzogen, die ihn verliehen hat.

<sup>37</sup> Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011, [415.42](#) (vgl. Kap. 3.1.12/3.1.15/3.1.17/3.1.22/3.1.25).

<sup>38</sup> Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011, [GDB 415.42](#) (vgl. Kap. 3.1.12/3.1.14/3.1.17/3.1.22/3.1.25).

<sup>39</sup> Hochschulgesetz (HGSH) vom 2. Dezember 2019, 414.200.

<sup>40</sup> Gesetz über das kantonale Strafrecht (StrafG) vom 13. Januar 1972, [SRSZ 220.100](#)

<sup>41</sup> Hochschulgesetz (HSG) vom 23. Mai 2012, [SRSZ 631.410](#)

3 Wer einen geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen, wird gemäss den kantonalen Bestimmungen bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den bundesrechtlichen Strafbestimmungen.

### **Fachhochschulen**

#### **Art. 37** Titelschutz<sup>42</sup>

<sup>1</sup> Wer die Ausbildung an der Fachhochschule erfolgreich abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

<sup>2</sup> Ein unrechtmässiger Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

<sup>3</sup> Wer einen durch diese Vereinbarung geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe eine entsprechende anerkannte Ausbildung abgeschlossen, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

### **3.1.18 Solothurn**

Keine Regelung

### **3.1.19 St. Gallen<sup>43</sup>**

#### **Art. 8** Grundsatz

<sup>1</sup>Titel sind geschützt, wenn sie erworben wurden an:

- a) der Universität St.Gallen;
- b) der Pädagogischen Hochschule St.Gallen;
- c) der Ost – Ostschweizer Fachhochschule;
- d) einer Hochschule, die über eine Betriebsbewilligung nach Art. 1 dieses Erlasses und allenfalls über eine Bewilligung für einen neuen Studiengang nach Art. 4 dieses Erlasses verfügt.

<sup>2</sup>Ein unrechtmässig erworbener Titel kann durch die Hochschule entzogen werden, die ihn verliehen hat. Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

#### **Art. 9** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> (...)

<sup>2</sup>Mit Busse bis Fr. 10'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) einen nach Art. 8 dieses Erlasses geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein;
- b) einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, sie oder er habe eine mit einem Titel nach Art. 8 dieses Erlasses verbundene Ausbildung abgeschlossen.

### **3.1.20 Tessin**

#### **Art. 14a** Protezione dei titoli<sup>44</sup>

<sup>1</sup>I titoli di grado universitario bachelor, master, licenza e dottorato conferiti da USI e SUPSI o da altre istituzioni di livello terziario con sede e/o operanti sul territorio cantonale che dispongono di accreditamento istituzionale secondo la legge federale sulla promozione e sul coordinamento del settore universitario svizzero del 30 settembre 2011 (LPSU) sono protetti.

<sup>2</sup>Il regolamento può definire altri titoli di studio soggetti a protezione.

<sup>3</sup>Con l'autorizzazione provvisoria del Consiglio di Stato alla denominazione le scuole possono conferire titoli di grado universitario.

<sup>42</sup> Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011, [SRSZ 631.120.1](#) (vgl. Kap. 3.1.12/3.1.14/3.1.15/3.1.22/3.1.25).

<sup>43</sup> Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz (GHT) vom 14. November 2023, [GS 219.1](#).

<sup>44</sup> Legge sulle scuole universitarie (LSU) del 3 ottobre 1995, [RS 421.200](#).

<sup>4</sup>Se un istituto non accreditato conformemente alla LPSU con sede e/o operante sul territorio cantonale conferisce a proprio nome e/o per conto di terzi un titolo di studio protetto, i suoi responsabili sono punibili con una multa fino a 100'000 franchi; la negligenza è punibile fino a 50'000 franchi. L'azione penale compete al Ministero pubblico.

### 3.1.21 Thurgau

#### § 5 Titelschutz<sup>45</sup>

<sup>1</sup>An einer staatlichen oder staatlich anerkannten Institution der tertiären Bildung erworbene Titel sind geschützt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

- Schutzzumfang und Sanktionen wurden nach Auskunft des Kantons Thurgau durch den Regierungsrat bisher nicht vorgenommen. Allerdings besteht ein ausreichender Schutz der Titel durch die entsprechenden Angaben im Hochschulkonkordat (vgl. Kap. 3.2.1.).

### 3.1.22 Uri

#### Fachhochschulen

##### Art. 37 Titelschutz<sup>46</sup>

<sup>1</sup> Wer die Ausbildung an der Fachhochschule erfolgreich abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

<sup>2</sup> Ein unrechtmässiger Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

<sup>3</sup> Wer einen durch diese Vereinbarung geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe eine entsprechende anerkannte Ausbildung abgeschlossen, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen

### 3.1.23 Waadt

Keine Regelung

### 3.1.24 Wallis<sup>47</sup>

#### Art. 27 Rechtsschutz akademischer Titel

<sup>1</sup> Personen, denen ein akademischer Titel von einer universitären Institution verliehen wurde, kommen in den Genuss der damit verbundenen Rechte.

<sup>2</sup> Ein unrechtmässig erworbener akademischer Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

<sup>3</sup> Der Staat kann Bussen bis zu 10 000 Franken gegen jene verhängen, die

- a) ohne Genehmigung des zuständigen Departements oder des Staatsrates für eine Institution oder eine Tätigkeit einer Hochschule vorbehaltenen Bezeichnung, wie "universitäres Institut", "Fakultät", "Hochschule" oder jede andere gebräuchliche akademische Bezeichnung verwenden;
- b) ohne Bewilligung des Departements oder des Staatsrates akademische Titel oder Grade verleihen;
- c) sich zu Unrecht einen akademischen Titel zulegen.

<sup>45</sup> Gesetz über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz) vom 24. Oktober 2001, [RB 414.2](#)

<sup>46</sup> Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011, [SR 10.2915](#) (vgl. Kap. 3.1.12/3.1.14/3.1.15/3.1.17/3.1.25).

<sup>47</sup> Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001, [SGS 420.1](#); eine Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen betreffend den Hochschulbereich (inbegriffen Titelschutz) ist gegenwärtig im Gang.

### 3.1.25 Zug

#### § 12 Titelanmassung, unbefugte Berufsausübung<sup>48</sup>

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer

- a) sich ohne Berechtigung als Inhaberin oder Inhaber eines akademischen Grades bezeichnet oder den akademischen Grad einer Anstalt führt, deren Grade den anerkannten schweizerischen Hochschulen nicht gleichwertig ist;
- b) sich ohne Berechtigung öffentlich als Inhaberin oder Inhaber eines Diploms über genossene Ausbildung oder Befähigung ausgibt;
- c) ohne die erforderliche Bewilligung einen Beruf ausübt, ein Gewerbe oder Handelsgeschäft betreibt oder die in der Bewilligung erhaltenen Befugnisse überschreitet.

#### Fachhochschulen

##### Art. 37 Titelschutz<sup>49</sup>

<sup>1</sup> Wer die Ausbildung an der Fachhochschule erfolgreich abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

<sup>2</sup> Ein unrechtmässiger Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

<sup>3</sup> Wer einen durch diese Vereinbarung geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe eine entsprechende anerkannte Ausbildung abgeschlossen, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

### 3.1.26 Zürich

#### § 6. Missbrauch von akademischen Bezeichnungen und Titeln<sup>50</sup>

Mit Busse nicht unter Fr. 2000 wird bestraft, wer

- a. ohne Bewilligung der dafür zuständigen Direktion des Regierungsrates für eine Institution oder Aktivität die Bezeichnung Universität, Universitätsinstitut, Fakultät, Hochschule, Fachhochschule oder eine andere akademische Bezeichnung in deutscher oder in einer anderen Sprache verwendet,
- b. ohne Bewilligung der dafür zuständigen Direktion des Regierungsrates akademische Grade oder Titel verleiht,
- c. unbefugterweise einen akademischen Grad oder Titel führt.

#### Fachhochschulen

##### § 37 Titelentzug<sup>51</sup>

<sup>1</sup> Ein zu Unrecht verliehener Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen über die unbefugte Führung akademischer Titel.

#### Universitäten

##### § 47 Titelschutz<sup>52</sup>

<sup>1</sup> Ein unrechtmässig erworbener Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen über die unbefugte Führung akademischer Titel.

<sup>48</sup> Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) vom 23. Mai 2013, [BGS 312.1](#)

<sup>49</sup> Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011, [BGS 414.31](#) (vgl. Kap. 3.1.12/3.1.14/3.1.15/3.1.17/3.1.22).

<sup>50</sup> Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVg) vom 19. Juni 2006, [GS 331](#)

<sup>51</sup> Fachhochschulgesetz (FaHG) vom 2. April 2007, [GS 414.10](#)

<sup>52</sup> Universitätsgesetz (UniG) vom 15. März 1998, [GS 415.11](#)

## 3.2 Interkantonales Recht

### 3.2.1 Hochschulkonkordat<sup>53</sup>

#### **Art. 12** Bezeichnungs- und Titelschutz

<sup>1</sup> (..)

<sup>2</sup> Wer einen Titel führt, der auf Basis kantonalen oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne dass er über den entsprechenden anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, oder wer einen entsprechenden Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Gestützt auf das Territorialprinzip im Strafrecht können die Strafbestimmungen eines kantonalen Hochschulgesetzes, gemäss dem eine Hochschule ein Diplom verliehen hat, jedoch nicht greifen, wenn jemand unberechtigt diesen Titel in einem anderen Kanton verwendet. In den meisten Kantonen werden akademische Titel daher auch durch das kantonale Übertretungsstrafrecht geschützt.<sup>54</sup>

Das Hochschulkonkordat sieht ausdrücklich einen strafrechtlichen Schutz für Hochschultitel vor. Dies setzt allerdings voraus, dass diese nach kantonalem oder interkantonalem Recht geschützt sind (vgl. Art. 12 Abs. 2 des Konkordats). Das Hochschulkonkordat schliesst somit eine wichtige Lücke aufgrund des strafrechtlichen Territorialprinzips und sorgt für einen gesamtschweizerischen Schutz der entsprechenden Titel.

### 3.2.2 Pädagogische Hochschulen<sup>55</sup>

#### **Art. 11** Strafbestimmung

Wer einen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Mit dieser interkantonalen Bestimmung sind sämtliche Titel der von der EDK gesamtschweizerisch anerkannten Hochschulabschlüsse, welche für den Beruf der Lehrerin, des Lehrers oder für einen schulischen Beruf der Sonderpädagogik qualifizieren, schweizweit geschützt.

---

<sup>53</sup> Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013. [EDK 6.0](#)

<sup>54</sup> Vgl. z.B. BL (§10 des Gesetzes über das kantonale Übertretungsstrafrecht vom 21. April 2005, GS 35.1082); Bern (Art. 11 Gesetz über das kantonale Strafrecht, KStR, vom 9. April 2009, GS 311.1); Zürich (§6 Straf- und Justizvollzugsgesetz, StJVg, vom 19. Juni 2006, GS 331)

<sup>55</sup> Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), [EDK 4.1.1](#)